Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 302
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2020)

zum Thema:
„Corona-Verordnungen“ und Diskriminierung

und **Antwort** vom 08. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25302
vom 19. Oktober 2020
über „Corona-Verordnungen“ und Diskriminierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Weshalb hat der Senat von Berlin – im Gegensatz zum Beispiel zur Regierung des Freistaats Sachsen – keine Regelung in seine Verordnungen aufgenommen, die von der sogenannten „Maskenpflicht“ aus medizinischen Gründen zwingend ausgenommene Personen vor Diskriminierung wegen ihres Alters, einer chronischen Erkrankung oder Behinderung – und der Offenlegung von zum Beispiel Behandlungsverhältnissen mit Fachärzten - schützen?
(vgl. § 2 Abs. 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO: „Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder ärztlichen Attests. [6]Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden. [7]Personen, die entgegen der nach Satz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist die Benutzung nach Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 sowie der Aufenthalt nach Nummer 3 und 4 untersagt.“

Zu 1.:

Mit der 8. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 20. Oktober 2020 hat der Senat, um die aus „medizinischen Gründen“ von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 4 Absatz 4 Nr. 2 SASR-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wie folgt gefasst:

„(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. …
2. Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. …“

Diese Regelung ist weiterhin unverändert in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung enthalten.

Berlin, den 08. November 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung